

Aktenzeichen: 4 AZR 1112/79

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 22. September 1982

- 4 AZR 1112/79 -

I. Arbeitsgericht Hamburg

Urteil vom 9. August 1978

- 11 Ca 182/78 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamburg

Urteil vom 4. Mai 1979

- 6 Sa 109/78 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Arbeitsbeginn nach Streikende

Gesetz: BGB § 615; Garantielohnabkommen vom 7. Juni
1977 Ziff. 1, 4

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Arbeitsbeginn nach Streikende gemäß
einem Garantielohnabkommen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 1112/79

6 Sa 109/78 Hamburg

Verkündet am
22. September 1982

Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. September 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Steingen und Rudolf für Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Die Revision der Kläger gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 4.
Mai 1979 - 6 Sa 109/78 - wird auf Kosten
der Kläger zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Kläger sind bei der Beklagten als Ewerführer beschäftigt. Aufgrund beiderseitiger Organisationszugehörigkeit richten sich die Arbeitsverhältnisse nach den Tarifverträgen, die zwischen dem Unternehmensverband Hafen Hamburg e.V. und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) abgeschlossen worden sind. Hierzu gehört auch das Garantielohnabkommen vom 7. Juni 1977 (GLA).

Im Januar 1978 wurden die deutschen Seehäfen von der Gewerkschaft ÖTV bestreikt. Auch die Kläger nahmen an dem Streik teil. Durch einen Aufruf vom 28. Januar 1978 setzte die Gewerkschaft ÖTV den Streik mit Wirkung vom Montag, dem 30. Januar 1978, aus. Jeder der Kläger rief am Vormittag sowie am Abend des 29. Januar 1978 bei der Beklagten an, um eine Einsatzorder für den 30. Januar 1978 zu erfahren. Ihnen wurde mitgeteilt, sie sollten am nächsten Tag rechtzeitig zum Beginn der zweiten Schicht im Büro der Beklagten anrufen. Auf eine entsprechende telefonische Nachfrage der Kläger teilte die Beklagte mit, daß für den 30. Januar 1978 keine Arbeit vorhanden sei. Deshalb zahlte die Beklagte auch keine Vergütung für diesen Tag.

Die Kläger meinen, daß ihnen der Grundlohn der ersten Werktagsschicht für den 30. Januar 1978 nach Ziff. 1 Abs.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

2 GLA zustehe, da ein Arbeitseinsatz an diesem Tage möglich gewesen sei. Sie haben vorgetragen, es hätten Weisungen von Auftraggebern aus der Zeit vor dem Arbeitskampf vorgelegen. Darüber hinaus hätten sie die Kontrolle und Reinigung von Schuten und Barkassen der Beklagten sinnvoll vornehmen können. Es sei auch möglich gewesen, sie mit dem Transport und dem Umschlag von 30 Tonnen Eisen zu beauftragen, die die Beklagte von der Firma H übernommen habe.

Die Kläger zu 1) und 3) haben demgemäß beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an jeden von ihnen DM 92,22 brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 8. April 1978 zu zahlen.

Die Kläger zu 2) und 4) haben beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an jeden von ihnen DM 86,41 brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 8. April 1978 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, nach Ziff. 4 Abs. 1 GLA stehe den Klägern für den 30. Januar 1978 keine Vergütung zu. Wegen des vorangegangenen Streiks sei es nicht möglich gewesen, die Kläger am 30. Januar 1978 sinnvoll zu beschäftigen. Aufträge hätten an diesem Tag noch nicht vorgelegen. Eine Kontrolle der Schuten sei nicht notwendig gewesen, da diese im Wege von Notdienstarbeiten noch während des Streiks vorgenommen worden sei. Das Reinigen von Schuten und Barkassen sei nicht in Betracht gekommen, da diese beladen gewesen seien. Ein Umschlag der 30 Tonnen Eisen der Firma H sei nicht möglich gewesen, da die Kunden weder über diese noch über die übrigen Schuten während des Streiks verfügt hätten.

Das Arbeitsgericht hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesar-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



beitsgericht die Klagen abgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision begehren die Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat die Klagen mit Recht abgewiesen. Den Klägern steht für den 30. Januar 1978 keine Vergütung zu.

Für den Anspruch der Kläger kommt als alleinige Anspruchgrundlage Ziff. 1 GLA in Betracht. In dieser Vorschrift heißt es:

"Sämtliche Hafenarbeiter, die einen gültigen Berechtigungsausweis der Gesamthafenbetriebs-Gesellschaft mbH besitzen, sind verpflichtet, an den sechs Werktagen (ausgenommen an den freien Tagen) einer Bestellung für Arbeitsleistung in der I. bzw. II. bzw. III. bzw. IV. bzw. Sonderschicht zu folgen.

Wenn ihnen keine Arbeit zugewiesen wird, ist diesen Hafenarbeitern für jeden Werktag, an dem sie zur Arbeitsleistung verpflichtet sind, der Grundlohn der I. Werktagsschicht der jeweiligen Lohngruppe als Garantielohn zu vergüten. Der Schichtlohn ergibt sich aus der Multiplikation des Grundstundenlohnes mit der Schichtstundenzahl."

Den Klägern ist zwar von der Beklagten für den 30. Januar 1978 keine Arbeit zugewiesen worden. Einem Vergütungsanspruch für diesen Tag steht jedoch Ziff. 4 GLA entgegen, in dem es heißt:

"Alle nach dieser Vereinbarung durch die Hafeneinzelbetriebe und die Gesamthafenbetriebs-Gesellschaft mbH übernommenen Verpflichtungen ruhen, solange infolge



höherer Gewalt, behördlicher Maßnahmen oder sonstiger Eingriffe (z. B. Aufruhr, Streiks, Boykottmaßnahmen, Teilstreiks, Aussperrung) ein vollständiger Einsatz der Hafenarbeiter unmöglich gemacht wird.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand des Gesamthafenbetriebes darüber, ob und an welche Hafenarbeiter Garantielohn zu zahlen ist."

Ziff. 4 GLA enthält hinsichtlich der Nichtbeschäftigung infolge von Streiks eine zulässige Regelung über die Verteilung des Betriebsrisikos und tritt insoweit auch an die Stelle der abdingbaren Vorschrift des § 615 BGB (vgl. BAG Urteil vom 6. November 1968 - 4 AZR 186/68 -, AP Nr. 16 zu § 615 BGB Betriebsrisiko mit weiteren Nachweisen). Das Landesarbeitsgericht hat nach Durchführung einer Beweisaufnahme hierzu festgestellt, mit Ausnahme einer Unratschute seien am 29. und 30. Januar 1978 alle anderen Schuten der Beklagten beladen gewesen. Reinigungsarbeiten seien infolgedessen nicht möglich gewesen. Eine Kontrolle der Schuten sei bereits während des Streiks erfolgt. Für die Ladung habe es an Weisungen seitens der Auftraggeber gefehlt. Darüber hinaus sei bekannt, daß wegen des Hafenarbeiterstreiks eine Reihe von Schiffen, die in Hamburg Ladung übernehmen sollten, während und wegen des Arbeitskampfes auf der Unterelbe hätten warten müssen und den Hamburger Hafen erst am 30. Januar 1978, dem ersten Tag nach dem Streik, angelaufen hätten. Eine Beladung dieser Schiffe sei daher vor dem 31. Januar 1978 nicht möglich gewesen. Die Lebenserfahrung zeige im übrigen, daß Betriebe, die anderen vom Arbeitskampf betroffenen Betrieben zuarbeiten, eine Anlaufzeit überwinden müßten, ehe die Arbeiter wieder voll eingesetzt werden könnten. Der Umschlag von Gütern hänge im Hafenbetrieb von zur Verfügung stehendem Schiffsraum ab, ohne den wiederum Weisungen von Auftraggebern nicht gegeben werden könnten. Nach der Aussage des Zeugen S und der Lebenserfahrung seien vorliegend keine Anhaltspunkte ersichtlich, daß die Nichtzuweisung von Arbeit von anderen als streikbedingten Gründen abhängig gewesen sei.



- 6 -

Mit diesen Feststellungen konnte das Landesarbeitsgericht rechtsfehlerfrei bejahen, daß infolge des Streiks ein Einsatz der Kläger am 30. Januar 1978 im Sinne von Ziff. 4 Abs. 1 GLA unmöglich war. Zumindest insoweit bestehen auch gegen die Bestimmtheit und Justitiabilität der Vorschrift der Ziff. 4 Abs. 1 GLA keine Bedenken, da sie eine eindeutige und auch sinnvolle Auslegung zuläßt. Entgegen der Auffassung der Kläger bezieht sich Ziff. 4 Abs. 1 GLA nicht nur auf die Streiktage selbst, sondern betrifft gerade auch - wie hier - die Nachwirkungen des Streiks. Mit dem Wort "infolge" in Ziff. 4 Abs. 1 GLA wird nur ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Streik und der fehlenden Einsatzmöglichkeit für die Hafenarbeiter verlangt. Damit wird auch die fehlende Einsatzmöglichkeit nach Beendigung eines Streiks erfaßt, sofern nur der Streik für die Unmöglichkeit des Einsatzes ursächlich ist.

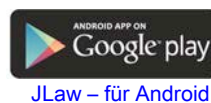
Die Kläger meinen, Ziff. 4 Abs. 1 GLA betreffe in den Fällen des Streiks nur diejenigen Arbeitnehmer, die an Streiktagen ihre Arbeit anböten, aber infolge des Streiks ihrer Arbeitskollegen nicht beschäftigt werden könnten. Für diese einschränkende Auslegung der Worte "infolge ... sonstiger Eingriffe (z. B. ... Streiks ...)" bieten die tariflichen Bestimmungen aber keinen Anhaltspunkt. Eine solche Auslegung wäre zudem kaum sachgerecht; denn wenn Arbeitnehmer, die ihre Arbeit anbieten, infolge von Streikmaßnahmen ihrer Arbeitskollegen nicht beschäftigt werden können, ist es für die Interessenlage der betroffenen Arbeitsvertragsparteien insoweit unerheblich, ob noch gestreikt wird oder der Streik schon beendet ist, aber streikbedingt nicht gearbeitet werden kann. Einerseits besteht in beiden Fällen das Arbeitsangebot der Arbeitnehmer; andererseits kann der Arbeitgeber in beiden Fällen aus demselben Grund ("streikbedingt") das Arbeitsangebot nicht annehmen. Ohne konkreten Anhaltspunkt im Tarifvertrag kann nicht davon ausgegangen werden, daß die Tarifvertragsparteien eine solche, nicht ohne weiteres als sachgerecht anzusehende Regelung gewollt haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -

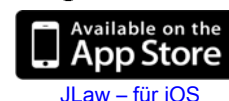


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Diese Auslegung von Ziff. 4 Abs. 1 GLA entspricht darüber hinaus der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Risikoverteilung beim Arbeitskampf. Danach verlieren Arbeitnehmer ihren Lohnanspruch, soweit der Arbeitgeber infolge der Auswirkungen eines Streiks zeitweilig die am Arbeitskampf beteiligten Arbeitnehmer nach dem Ende des Arbeitskampfes nicht weiterbeschäftigen kann (BAG 23, 512 = AP Nr. 45 zu Art. 9 GG Arbeitskampf). Auch insoweit läßt sich den tariflichen Bestimmungen nicht entnehmen, daß sie eine hiervon abweichende Regelung treffen wollten.

Es kann dahingestellt bleiben, welche rechtliche Bedeutung der Ziff. 4 Abs. 2 GLA nach dem Willen der Tarifvertragsparteien zukommt und ob diese tarifliche Vorschrift insoweit wirksam ist. Die Unwirksamkeit von Ziff. 4 Abs. 2 GLA ließe die Wirksamkeit der Vorschriften in Ziff. 4 Abs. 1 GLA unberührt, da diese Vorschriften auch ohne Ziff. 4 Abs. 2 GLA jedenfalls bei Fallgestaltungen der vorliegenden Art ihren Sinn und ihre innere Berechtigung behielten (vgl. Wiedemann/Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 1 Rz 111). Die Vorschrift der Ziff. 4 Abs. 2 GLA ist vorliegend deshalb ohne rechtliche Bedeutung, weil die Voraussetzungen für ihre Anwendung hier nicht gegeben sind. Der in der Vorschrift angesprochene Zweifelsfall liegt nicht vor. Das folgt aus dem Zusammenhang der tariflichen Regelung. Nach Ziff. 3 GLA sind die Gesamthafenarbeiter verpflichtet, am gemeinsamen Arbeitsplatz den Arbeitgeber und die Berufsgruppe, sooft es erforderlich ist, zu wechseln, wobei der Vorstand des Gesamthafenbetriebs abweichende Anordnungen beschließen kann. Damit kann es an den ersten Tagen nach einem Streik unklar sein, ob Arbeiter, denen keine Arbeit zugewiesen wird, bei einem Arbeitgeber eingesetzt worden wären, der infolge des Streiks keine Beschäftigungsmöglichkeit hat, oder ob auch ohne den vorangegangenen Streik keine Einsatzmöglichkeit für den Arbeiter bestanden hätte und deshalb der Lohn nach Ziff. 1 Abs. 2 GLA fortzuzahlen ist. Auf solche Zweifelsfälle ist Ziff. 4 Abs. 2 GLA zu beziehen. In diesen Zweifelsfällen hat nach der tariflichen Regelung der Vorstand



des Gesamthafenbetriebes zu entscheiden, welche Hafenarbeiter er den Betrieben zugewiesen hätte, bei denen aus streikbedingten Gründen ein Arbeitseinsatz unmöglich ist. Diesen Arbeitern steht nach Ziff. 4 Abs. 1 GLA kein Lohnanspruch zu. Den übrigen Arbeitern ist dann aber nach Ziff. 1 Abs. 2 GLA Lohn zu zahlen. Im vorliegenden Fall haben diese Fragen jedoch keine Bedeutung. Denn die Kläger sind nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ausschließlich bei der Beklagten beschäftigt. Eine Beschäftigung bei einem anderen Hafenbetrieb kam für sie nicht in Betracht; jedenfalls haben sie insoweit nichts vorgetragen. Damit liegt hier überhaupt kein Zweifelsfall vor. Vielmehr steht nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts fest, daß die Kläger für die allein in Betracht kommenden Arbeitsplätze bei der Beklagten am 30. Januar 1978 infolge des vorangegangenen Streiks nicht eingesetzt werden konnten. Für diesen Fall ergibt die Auslegung der Ziff. 4 Abs. 1 GLA, daß den Klägern kein Lohnanspruch zusteht.

Die Verfahrensrüge der Revision nach § 139 ZPO ist unbegründet. Danach hätten auf entsprechenden Hinweis des Landesarbeitsgerichts die Kläger vorgetragen, bereits am 28. Januar 1978 habe die Beklagte gewußt, daß ab Montag (30. Januar 1978) wieder gearbeitet werde; hätte sie am Samstag die Nachricht von der Streikbeendigung zum Anlaß genommen, die auf der Unterelbe wartenden Schiffe zu informieren, daß am Montag die Beladungen erfolgen könnten, hätten die Schiffe zumindest bis zur zweiten Schicht am 30. Januar 1978 im Hafen festmachen können und die Arbeitsmöglichkeit wäre gesichert gewesen. Diese Tatsachen, die die Revision mit ihrer Verfahrensrüge erstmals in den Rechtsstreit einführt, müssen als neuer Tatsachenvortrag unberücksichtigt bleiben (§ 561 Abs. 1 ZPO). Das Landesarbeitsgericht hatte entgegen der Auffassung der Revision keine Veranlassung, in dieser Hinsicht das richterliche Fragerecht auszuüben und die Kläger zu entsprechendem Sachvortrag aufzufordern. Die Beklagte hat bereits in ihrer Berufungserwiderung vom 20. November 1978 vorgetragen, da Weisungen der Auftraggeber vor



- 9 -

und am ersten Tag nach dem Streik nicht vorgelegen hätten, insbesondere schon deshalb, weil Empfangsschiffe während des Streiks auf der Unterelbe warten mußten und am Tag nach dem Streik erst den Hamburger Hafen anlaufen konnten, sei eine sinnvolle Beschäftigung der Kläger bei der Beklagten nicht möglich gewesen. Zu diesem Sachvortrag der Beklagten konnten die Kläger in der Berufungsinstanz Stellung nehmen. Sie haben ihn in ihrer Berufungserwiderung insoweit nicht bestritten. Deshalb brauchte das Landesarbeitsgericht nicht der Frage nachzugehen, ob die auf der Unterelbe wartenden Schiffe entgegen dem unbestrittenen Vortrag der Beklagten dennoch schon so rechtzeitig den Hamburger Hafen anlaufen konnten, daß am 30. Januar 1978 in der zweiten Schicht Beladungen erfolgen konnten.

Die Kläger haben gemäß § 97 Abs. 1, § 100 Abs. 1 ZPO die Kosten ihrer erfolglosen Revision zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Steingen

Rudolf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

